



Satzung über die Eignungsfeststellung im Bachelorstudiengang "Computer Science (International Program)"

Hochschule Ulm

Dokumenten-ID	HSULM-9-60
Dokumentenart	Satzung
Titel	Satzung über die Eignungsfeststellung im Bachelorstudiengang "Computer Science (International Program)"
Gültig ab	01.11.2016
Version	1.0
Status	Veröffentlichung
Hochschuleinrichtung	Fakultät Informatik
Verantwortliche	Dekan Fakultät I
Vertraulichkeitsstufe	Offen
Sprache	DE

Überarbeitungshistorie

Erste Version	Dekan Fakultät I	0.1	02.04.2015
Veröffentlichung	Rektor	1.0	18.10.2016

Inhaltsverzeichnis

§1 Zweck der Eignungsfeststellung.....	1
§2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung.....	1
§3 Auswahlkommission.....	1
§4 Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl	1
§5 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung	2
§6 Nachteilsausgleich.....	3
§7 Niederschrift.....	3
§8 Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses	3
§9 Wiederholung	3
§10 Versäumnis, Rücktritt,	3
§11 Bescheinigung über Studienberechtigung.....	4
§12 Einsicht.....	4
§13 Inkrafttreten	4

Auf Grund von §58 Abs.4 S.1-6 und §19 Abs.1 S.2 Nr.10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 65 ff.) erlässt die Hochschule Ulm mit Senatsbeschluss vom 10.04.2015 folgende Satzung:

§1 Zweck der Eignungsfeststellung

Für die Aufnahme in den Studiengang „Computer Science (International Program)“ wird neben der Hochschulzugangsberechtigung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. Der Zweck des Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit der Hochschulzugangsberechtigung erworbenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs vorhanden ist. Diese Anforderungen beinhalten insbesondere mathematische Fähigkeiten, analytisches und logisches Denken sowie sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache.

§2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung

Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) bei der Fakultät Informatik einzureichen. Es sind die Unterlagen gem. der Zulassungsordnung der Hochschule Ulm einzureichen.

§3 Auswahlkommission

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei vom Fakultätsrat Informatik bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit Lehrbefugnis im Fachgebiet Informatik zusammensetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder sowie die des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§4 Zulassung zur Eignungsfeststellung; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zur Eignungsfeststellung setzt voraus, dass die in §2 S.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen und die Bewerberin oder der Bewerber den sich aus der Vorauswahl ergebenden Punktwert nach Abs.2, ggf. den modifizierten Punktwert nach Abs.3, erreicht.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Bei der Vorauswahl werden die fachspezifischen Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Mathematik und Englisch berücksichtigt, indem aus dem gleichgewichteten Mittel der Noten in den genannten Fächern ein Fachnotenmittel gebildet wird. Aus dem mit dem Faktor 4 multiplizierten Fachnotenmittel und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (ersatzweise kann der Schnitt aus dem letz-

ten Halbjahres- und Jahreszeugnis gebildet werden) wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet. Ist keine Englischnote verfügbar, wird ersatzweise die Note in einer anderen Fremdsprache zur Bildung des Punktwertes herangezogen.

(3) Einschlägige Berufsausbildungen oder andere berufspraktische Tätigkeiten und bisherige Studienleistungen können nach einvernehmlicher Entscheidung von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit einem Punktwert von bis zu 5,0 bewertet werden. Dieser Punktwert wird von dem nach Abs.2 bestimmten Punktwert abgezogen; das Ergebnis hieraus bildet sodann einen modifizierten Punktwert.

(4) Liegt der nach Abs.2 gebildete Punktwert oder gegebenenfalls der nach Abs.3 modifizierte Punktwert bei 25,0 oder niedriger, erfolgt eine Einladung zu einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß §5. Liegt der nach Abs.2 gebildete Punktwert oder ggf. der nach Abs.3 modifizierte Punktwert bei 25,1 oder höher, ist die Beteiligung an dem weiteren Eignungsfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

(5) Ergebnisse nach Abs.4 S.1 (Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren) und nach Abs.4 S.3 (negativer Bescheid) werden schriftlich mitgeteilt.

§5 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber gem. §4 Abs.4 S.1 werden zur Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung eingeladen. Der Termin der Aufnahmeprüfung wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest mit Aufgaben aus den Themenbereichen Logik, Algorithmisches Denken, Abstraktionsvermögen, Analytisches Denken, Mathematik und Englisch (aktive und passive Kenntnisse). Zur Lösung der Aufgaben werden keine besonderen Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Informatik verlangt, die über das Wissen, wie es mit der Hochschulzugangsberechtigung erlangt wird, hinausgehen. Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(3) Die erbrachten Leistungen im Test werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = ungenügend.

Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, errechneter Mittelwert zu bilden.

(4) Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Abs.3 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten gleichgewichteten Mittel der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik und Englisch wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, berechneter Punktwert gebildet. Geeignet ist, wer einen Punktwert von 25,0 oder niedriger erreicht.

§6 Nachteilsausgleich

(1) Bewerberinnen oder Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren zu stellen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§8 Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den in §1 S.1 genannten Studiengang wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen.

§9 Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§10 Versäumnis, Rücktritt,

(1) Nach der Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist ein Rücktritt nur noch unter Geltendmachung triftiger Gründe möglich. Die Aufnahmeprüfung gilt daher als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Studierfähigkeitstest unentschuldig bzw. ohne triftigen Grund versäumt oder sie oder er nach Beginn der Aufnahmeprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder

stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Aufnahmeprüfung, kann der Auswahlkommissionsvorsitzende sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an dieser ausschließen; die Aufnahmeprüfung gilt dann als nicht bestanden. Wird die Täuschung bei der Beurteilung des schriftlichen Tests festgestellt, gilt S.2 entsprechend.

(3) Hat die Bewerberin oder der Bewerber über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach §3 getäuscht, wird das Verfahren abgebrochen oder die Zulassung zur Aufnahmeprüfung zurückgenommen. Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Bescheides heraus, so ist der Bescheid aufzuheben und die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung trifft die oder der Auswahlkommissionsvorsitzende.

(4) Über die Wiederholung eines nicht bestandenen Studierfähigkeitstests in den Fällen Abs.2-3 entscheidet die oder der Auswahlkommissionsvorsitzende.

§11 Bescheinigung über Studienberechtigung

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, die die Einzelnoten und die nach §5 ermittelte Gesamtnote sowie den Tag der mündlichen Prüfung ausweist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid. Die Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission verschickt; sie gilt unbefristet.

§12 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ist auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers an die Auswahlkommissionsvorsitzende oder den Auswahlkommissionsvorsitzenden in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die oder der Auswahlkommissionsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

§13 Inkrafttreten

(1) Die „Satzung über die Eignungsfeststellung im Bachelorstudiengang „Computer Science (International Program)““ wird in der in §1 der „Satzung der Hochschule Ulm über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Ulm, den 18.10.2016

Prof. Dr. Volker Reuter
Rektor

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 19.10.2016 bis 03.11.2016 durch Aushang.
Ergänzend in elektronischer Form ab dem 19.10.2016.

Ulm, den 18.10.2016

Iris Teicher
Kanzlerin